

Verwaltungsgericht Gießen
8. Kammer
Die Berichterstatterin



Verwaltungsgericht Gießen · Marburger Straße 4 · 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 K 5529/18.GI.A**

Frau Rechtsanwältin
Doris Kösterke-Zerbe
Ostpreußenstraße 27
65207 Wiesbaden

Ihr Zeichen 126/18
Durchwahl 4205
Datum 18.12.2018

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Kösterke-Zerbe,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

./ Bundesrepublik Deutschland

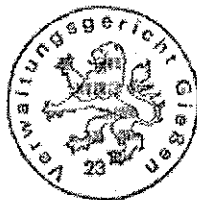
wird darauf hingewiesen, dass die gegen den Bescheid vom 10.11.2017 erneut erhobene Klage (8 K 5529/18.GI.A) unzulässig ist. Es wird angeregt, die Anfechtungsklage zurückzunehmen.

Sollte die Antragsgegnerin entgegen den Ausführungen in dem im Eilverfahren 8 L 5528/18.GI.A ergangenen Beschluss vom heutigen Tage das Asylgesuch der Antragstellerin nicht prüfen, kommt allenfalls - nach Ablauf einer angemessenen Zeit - eine Untätigkeitsklage in Betracht. Die Berichterstatterin hält es für fraglich, ob entsprechend der Auffassung des VG Berlin (Beschl. v. 09.10.2018 – VG 32 L 345/18.A) nach bestandskräftigem Dublin-Bescheid ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 71 AsylG) in Betracht kommt. Vielmehr dürfte kein neuer Asylantrag zu stellen sein, sondern es dürfte - von Amts wegen - der (ursprüngliche) noch vorliegende und sachlich nicht beschiedene Asylantrag nunmehr im nationalen Verfahren zu bescheiden sein.

Für den Fall, dass die Klage nicht zurück genommen wird, wird um Mitteilung gebeten, ob auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Frist: 09.01.2019

Mit freundlichen Grüßen
Heer
Richterin am VG



Beglaubigt:

Bittner
Justizbeschäftigte